

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

## **ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG DER STADT KÖLN**

vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

### **I. Allgemeines**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 3 Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts
- § 4 Zuständigkeiten bei Controllingaufgaben
- § 5 Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben
- § 6 Rückholrecht des Rates

### **II. Zuständigkeiten der Ausschüsse**

- § 7 Hauptausschuss
- § 8 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales
- § 9 Bauausschuss
- § 10 Finanzausschuss
- § 11 Gesundheitsausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- § 13 Ausschuss Kunst und Kultur
- § 14 Liegenschaftsausschuss
- § 15 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 16 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- § 17 Ausschuss für Soziales und Senioren
- § 18 Sportausschuss
- § 19 Stadtentwicklungsausschuss
- § 20 Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün
- § 21 Verkehrsausschuss
- § 22 Wirtschaftsausschuss

### **III. Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**

- § 23 Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO
- § 24 Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel grundsätzlich in allen ihnen durch die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Diese Zuständigkeitsordnung grenzt Angele-

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

genheiten der laufenden Verwaltung in der Regel durch Wertuntergrenzen ab.

Der Rat und seine Ausschüsse entscheiden in allen überbezirklichen beziehungsweise gesamtstädtischen Angelegenheiten, soweit es sich nicht ebenfalls um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen bleiben unberührt.

(2) Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Köln, die sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und anderen Satzungen der Stadt Köln, aus sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO und der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln ergeben, bleiben durch diese Zuständigkeitsordnung unberührt.

(3) Soweit den Ausschüssen aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, können diese nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgeübt werden. Die sich aus den Beschlüssen zum jeweiligen Haushaltsplan ergebenden Kompetenzen des Finanzausschusses zur Freigabe von Haushaltsmitteln bleiben unberührt.

(4) Soweit den Ausschüssen durch diese Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, können sie diese nicht auf andere Ausschüsse, Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen.

(5) Die Befugnis des Rates, im Einzelfall das Entscheidungsrecht auf einen Ausschuss zu übertragen, bleibt unberührt.

(6) Die Vorberatung einer Angelegenheit, in der der Rat oder ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, durch nicht entscheidungsbefugte Ausschüsse erfolgt grundsätzlich nach Bestimmung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, soweit diese Zuständigkeitsordnung nicht Vorberatungsrechte ausdrücklich vorsieht. Das entscheidungsbefugte Gremium kann im Einzelfall auf die Vorberatung durch einen Ausschuss verzichten und/oder die Angelegenheit einem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen. Gesetzliche Vorberatungsrechte der Ausschüsse bleiben unberührt.

(7) Soweit einem Ausschuss durch diese Zuständigkeitsordnung in einer Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis bis zu einer Wertgrenze übertragen worden ist, ist er in dieser Angelegenheit vorberatend zu beteiligen, soweit die Entscheidungsbefugnis wegen Überschreitung der Wertgrenze dem Rat zusteht. Ein Ausschuss ist ferner vorberatend zu beteiligen hinsichtlich außerplanmäßiger und überplanmäßiger Ausgaben, die der Zustimmung des Rates bedürfen, soweit es um eine Angelegenheit geht, für die der Ausschuss aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt ist.

(8) Soweit diese Zuständigkeitsordnung Festlegung zum Geschäft der laufenden Verwaltung trifft, handelt es sich hierbei um Geschäfte im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW.

(9) Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung Wertgrenzen festgelegt sind, handelt es sich bei den genannten Beträgen jeweils um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u. ä.).

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (§§ 37 Abs. 1 und 5 GO, 19 Hauptsatzung)**

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen in § 1 Abs. 1 beschriebenen Angelegenheiten. Dem Entscheidungsrecht der Bezirksvertretung unterliegen insbesondere:

1 Allgemeines Verwaltungswesen

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

- 1.1 Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks;
- 1.2 Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks;
- 1.3 Pflege bestehender Städtefreundschaften, Stadtpartnerschaften und Patenschaften, soweit sie auf den Bezirk übergegangen sind; hierfür sind Mittel im Haushaltsplan vorzusehen;
- 1.4 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Bedeutung auf den jeweiligen Bezirk beschränkt ist;
- 1.5 Einwohneranträge, die an die Bezirksvertretung gerichtet sind;
- 1.6 zulässige Bürgerbegehren, die an die Bezirksvertretung gerichtet sind;
- 1.7 Annahme von Geschenken mit bezirklicher Bedeutung ab € 2.000;
- 1.8 würdevolle Begehung von Einbürgerungen;
- 1.9 freiwillige Bürgerbeteiligungsverfahren zu Vorhaben im Stadtbezirk

### 2 Liegenschaften

- 2.1 Vermietung und Verpachtung der städtischen Liegenschaften im Stadtbezirk bei einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als € 25.000 innerhalb der Laufzeit;

### 3 Ordnungs- und Verkehrswesen

- 3.1 Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperrungen sowie Beruhigung von Gemeindestraßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausführen, ausgenommen vom Entscheidungsrecht sind Sofortmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder vorübergehende Maßnahmen, die nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehen, als Geschäfte der laufenden Verwaltung;
- 3.2 Festlegung von Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen und Kreisverkehren sowie Anlagen zur Schulwegsicherung;
- 3.3 Ausweisung von Gebieten mit Anwohnerparkvorrechten;
- 3.4 Planung, Neu- und Umbau sowie Erweiterung von Lichtsignalanlagen ab € 50.000 einschließlich wirtschaftlicher Erfordernisse unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Belange, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
- 3.5 Abschaltung von Lichtsignalanlagen, insbesondere Nachtabschaltung von Lichtsignalanlagen bei nichtklassifizierten Straßen;
- 3.6 Errichtung von Tempo-30-Zonen, sofern der öffentliche Personennahverkehr hiervon nicht beeinträchtigt wird;
- 3.7 Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Verkehrssicherung handelt.

### 4 Schul- und Kulturwesen

- 4.1 Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen aller im Stadtbezirk gelegenen Schulen von bezirklicher Bedeutung bei Maßnahmen ab € 50.000; Gestaltung der Schulhöfe aller Schulen im Stadtbezirk;
- 4.2 Pflege von örtlicher Kunst und örtlichem Brauchtum durch Förderung und Unterstützung von Vereinen, sonstigen Initiativen und Privatpersonen;
- 4.3 Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk (insbesondere Volksfeste, Schützenfeste, Umzüge u.ä.);
- 4.4 Aufstellung von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und -gestaltung; Restaurierung von Denkmälern (Standbildern u.ä.), Kunstwerken und Brunnen u.ä., soweit das Denkmalschutzgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben nicht ausdrücklich anderweitig zuweist, bei Maßnahmen ab € 20.000;
- 4.5 Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen mit überwiegend bezirklichem Bezug; hierfür sind Mittel im Haushaltsplan vorzusehen;

### 5 Sozial- und Gesundheitswesen einschließlich Sportpflege

- 5.1 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen Einrichtungen des Sozialwesens und des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei Maßnahmen ab € 50.000; Gestaltung, Unterhal-

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

tung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen kommunalen Bürgerzentren/bürgerschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der gesamtstädtischen Konzeption, bei Maßnahmen ab € 50.000;

5.2 Förderung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk, die sich sozialen Aufgaben widmen;

5.3 Förderung und Unterstützung örtlicher Sportvereine und Sportvereinigungen;

5.4 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen der im Stadtbezirk gelegenen Sporteinrichtungen (Sportplätze, Sportfreianlagen, Turnhallen, Umkleidehäuser u.ä.), deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 50.000;

5.5 Überlassung gemeindlicher Einrichtungen im Bezirk an Dritte;

### 6 Bauwesen

6.1 Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) in Abstimmung mit dem zentralen Namensarchiv;

6.2 allgemeine Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt und für den Fühlinger See ist die jeweils zuständige Bezirksvertretung anzuhören;

6.3 Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Bezirks gem. §§ 6 und 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;

6.4 Pflege des Ortsbildes, soweit nicht durch Satzung, insbesondere in Bebauungsplänen festgelegt;

6.5 Gestaltungsfragen gem. §§ 12, 13 BauO NRW, soweit nicht durch Satzung, insbesondere in Bebauungsplänen festgelegt;

6.6 Gestaltung, Unterhaltung, Ausstattung, Ausbau und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 50.000;

6.7 Erschließungseinrichtungen in Waldungen und Forstanlagen (Parkplätze, Wege, Picknickplätze etc.), bei Maßnahmen ab € 50.000;

6.8 Gestaltung, Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Instandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von Straßen, Wegen und Plätzen, es sei denn, dies ist durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder es handelt sich um die Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht, bei Maßnahmen ab € 50.000;

6.9 Erstmalige Festlegung von Standorten für Werbevitriolen und andere genehmigungspflichtige Werbeträger ab einer Größe der Plakatanschlagtafel im 18/1 Format (ca. 9 qm) mit Ausnahme von Staubschutzplänen;

6.10 Bau von Wegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, bei Maßnahmen ab € 50.000; Aufstellen von Wartehallen und öffentlichen Toilettenanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,;

6.11 Härtefallentscheidungen über das Fällen von Bäumen nach § 6 Abs. 3 der Baumschutzsatzung sowie Einsprüche gegen beabsichtigte Baumfällungen;

### 7 Öffentliche Einrichtungen

7.1 Veranstaltungen von Märkten aller Art im Stadtbezirk, soweit im Einzelnen nicht durch die Marktsatzung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Der Bezirksvertretung ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

#### 1 Allgemeines Verwaltungswesen

1.1 Schaffung neuen Ortsrechts (Erlass von Satzungen, Benutzungsverordnungen und sonstigem Ortsrecht), soweit dieses Recht im Wesentlichen nur für den Bezirk gilt oder sofern gerade dieser Bezirk in besonderer Weise davon betroffen ist;

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

- 1.2 Änderung der Bezirksgrenzen;
  - 1.3 Benennung und Begrenzung der Ortsteile im Bezirk;
  - 1.4 Benennung der Schiedspersonen, Schöffinnen/Schöffen und ehrenamtlichen Richterinnen/ Richtern (Vorschlagsliste);
  - 1.5 Bestellung der Leiterin/des Leiters des Bürgeramtes;
- 2 Finanzwesen einschließlich Liegenschaften
- 2.1 Aufstellung von Investitions- und Finanzplänen;
  - 2.2 Veräußerung von im Bezirk gelegenen Grundstücken, deren Aufbauten in der "Bestandsliste städteigener historischer Bausubstanz" enthalten sind;
  - 2.3 Priorisierung im Rahmen des Bürgerhaushalts;
- 3 Sicherheits- und Ordnungswesen
- 3.1 Zivilschutzplanung; Standort der Schutzbauten;
  - 3.2 Errichtung, Auflösung, Erweiterung oder Verkleinerung von Feuerwachen und Rettungseinrichtungen;
- 4 Schul- und Kulturwesen
- 4.1 Schulentwicklungsplanung;
  - 4.2 Abgrenzung der Schulbezirke;
  - 4.3 Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz NRW durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Schulen mit bezirklicher Bedeutung;
  - 4.4 Abbruch von Baudenkmälern;
- 5 Sozial- und Gesundheitswesen einschließlich Sportpflege
- 5.1 gesamtstädtische Zielplanung für städtisches Sozial- und Gesundheitswesen, städtische Sportanlagen und Bäder;
  - 5.2 Einteilung der Stadt in Notaufnahmebezirke;
- 6 Bauwesen und Stadtplanung
- 6.1 Aufstellung von Bebauungsplänen, Festlegung von Sanierungsgebieten im Bezirk; Planfeststellungsverfahren:
    - 6.1.1 bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages;
    - 6.1.2 bei Maßnahmen Dritter, soweit die Stadt Köln anhörungsbeteiligt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme;
  - 6.2 Stadtentwicklungsplanung, soweit der jeweilige Bezirk betroffen ist, Stadtteilentwicklungsplanung, Verkehrsplanung, Betrieb von Verkehrseinrichtungen, KVB-Liniennetzplanänderungen;
  - 6.3 Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Grünflächen, soweit sie ganz oder teilweise im Bezirk liegen sowie Stellungnahmen zu Festlegungen und Änderungen von Landschaftsplänen, soweit diese den Bezirk berühren;
  - 6.4 Festlegung des Standortes, Errichtung, Aufhebung und Generalinstandsetzung einschließlich der hierfür erforderlichen Planungen von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Sportplätzen, Bädern, Turnhallen, Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, kulturelle Einrichtungen, Parkanlagen, Kinderspielplätze, Kindergärten);
  - 6.5 Umweltschutzplanungen im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzungen;
  - 6.6 Standorte von Wertstoffcontainern;
  - 6.7 Information über Bauvorhaben nach § 34 BauGB, wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3.000 qm übersteigt oder von besonderem öffentlichen Interesse ist;
  - 6.8 bei der Entscheidung über Grundsatzfragen zur Nutzung zentraler Kölner Plätze (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 a) ZustO) sowie darüber hinaus bei der Festlegung von allgemeinen Vorgaben zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bei Straßen, Wegen und Plätzen mit überbezirklicher Bedeutung;
  - 6.9 bei der Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 b. dieser ZustO;

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

6.10 Aufstellung von Mobilfunk-Sendeanlagen auf städtischen Grundstücken;

7 Öffentliche Einrichtungen

7.1 Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen - außer Eigenbetrieben - mit überbezirklicher Bedeutung im Bezirk;

8 Wirtschaft und Verkehr

8.1 Wirtschaftsplanung und allgemeine Wirtschaftsförderung mit bezirklichem Bezug.

(3) Die sich aus dem Gesetz, der Hauptsatzung und anderen Satzungen der Stadt Köln ergebenden Entscheidungsbefugnisse und Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Sondervermögen und bei Anstalten des öffentlichen Rechts**

Entscheidungsbefugnisse, die sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW, dem Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen und den jeweiligen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Sondervermögen ergeben, bleiben von dieser Zuständigkeitsordnung unberührt. Gleiches gilt für Entscheidungszuständigkeiten bei rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen gem. § 114 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – und Anstalten des öffentlichen Rechts nach besonderen fachgesetzlichen Vorschriften, die sich aus der GO, dem GkG, der Kommunalunternehmensverordnung, besonderen fachgesetzlichen Vorschriften oder der jeweiligen Anstaltssatzung ergeben.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten bei Controllingaufgaben**

(1) Die Einführung und Umsetzung von Controllingssystemen zur wirtschaftlichen und zielorientierten Steuerung der Verwaltung erfolgt auf der Grundlage der vom Rat vorgegebenen allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll (§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. a GO).

(2) Dem Finanzausschuss ist regelmäßig zu berichten.

(3) Soweit aus der Einführung der Controllinginstrumente personelle und strukturelle Veränderungen von besonderer Bedeutung resultieren, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, erfolgt die Vorberatung im Finanzausschuss. Ob darüber hinaus eine Vorberatung im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen oder anderen Fachausschüssen erforderlich ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

### **§ 5**

#### **Zuständigkeiten bei Bedarfsfeststellungen und Vergaben**

(1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über den Bedarf von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Regelung hierzu vorsieht.

(2) Der nach den jeweiligen Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung für eine Maßnahme der Bauunterhaltung, Instandsetzung, sonstige Baumaßnahme sowie für die Lieferungen und

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Leistungen zuständige Fachausschuss bzw. der nach § 114 GO zuständige Betriebsausschuss bzw. die zuständige Bezirksvertretung stellt den Bedarf fest. Die Verwaltung (Zentrales Vergabeamt auf Vorschlag der Fachverwaltung) entscheidet in diesen Fällen über die Vergabe. Lehnt das Rechnungsprüfungsamt einen Vergabevorschlag ab, ist die Angelegenheit dem zuständigen Gremium mit den jeweiligen Voten zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem nach Absatz 2 zuständigen Gremium mitzuteilen.

(4) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Feststellung des Bedarfs damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 9 Abs. 1 Nr. 6, § 20 Abs. 1 Nr. 15, § 21 Abs. 1 Nr. 12 und § 21 Abs. 1 Nr. 12 a dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

### **§ 6 Rückholrecht des Rates**

(1) Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen werden, kann der Rat im Einzelfall an Stelle des Ausschusses bzw. der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters entscheiden oder die Entscheidung einem anderen Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen. Gleiches gilt, soweit die Entscheidungszuständigkeit eines Ausschusses durch Satzung begründet worden ist und durch das Rückhol- oder Übertragungsrecht nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Satzung ausgeschlossen ist oder die Ausübung des Rückhol- oder Übertragungsrechts gegen ein gesetzliches Verbot verstößt.

(2) Im Übrigen bleibt das Rückholrecht des Rates bei Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO unberührt.

## **II. Zuständigkeiten der Ausschüsse**

### **§ 7 Hauptausschuss**

(1) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Entscheidungen nach § 28 Hauptsatzung;
2. Genehmigung von Dienstreisen der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, der Ratsausschüsse und einzelner Ratsmitglieder nach Maßgabe der hierzu vom Rat verabschiedeten Richtlinie;
3. Erteilung von Aussagegenehmigungen für vom Rat zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene gem. § 30 Abs. 5 GO sowie für Ratsmitglieder gem. § 43 Abs. 2 Nr. 2 GO;
4. Benennung von öffentlichen Einrichtungen mit überbezirklicher Bedeutung, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungszuständigkeit vorsieht;
5. Kompetenzstreitigkeiten zwischen anderen Ratsausschüssen;
6. Vergabe der Landesmittel für kommunale Entwicklungszusammenarbeit nach Maßgabe der hierzu ergangenen Ratsbeschlüsse;
7. Grundsatzfragen der Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

(2) Der Hauptausschuss ist insbesondere bei Entscheidungen gemäß § 41 Abs. 1 lit. a, e, r und s vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen.

### **§ 8**

#### **Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales**

(1) Dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Klageerhebung, Widerklage, Klagerücknahme, Einlegung oder Rücknahme eines Rechtsmittels und ähnlich wichtige Prozesshandlungen (mit Ausnahme der Klageerwiderung und der Klageänderung) sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen bei einem Streitwert von mehr als € 500.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
2. Klageänderung sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen bei Klagen mit einem Ausgangsstreitwert von mehr als € 500.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; soweit sich durch die Klageänderung der Streitwert um mehr als € 50.000 ändert und der neue Streitwert € 1,5 Mio. nicht übersteigt;
3. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bei Vergleichswerten von mehr als € 50.000 bis einschl. € 250.000 (Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Köln);
4. Anerkenntniserklärungen bei Anerkenntniswerten von mehr als € 50.000 bis einschl. € 250.000;
5. Erwerb von Fahrzeugen bei Kosten von mehr als € 50.000 pro Fahrzeug, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
6. Bedarfsfeststellung von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio.,
  - a) soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
  - b) bei denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung notwendige Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann;
  - c) in Zweifelsfällen, welcher Ausschuss entscheidungsbefugt ist;
7.
  - a) Grundsatzfragen zur Nutzung zentraler Kölner Plätze;
  - b) Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und Genehmigungen nach der StVO nach dem Vergabekonzept für Veranstaltungen auf zentralen Plätzen der Kölner Innenstadt sowie am Fühlinger See; die zuständigen Bezirksvertretungen sind zuvor anzuhören;
8. Bestimmung der Wertgrenzen für Vergaben im Rahmen des Erlasses des Landes nach § 25 GemHVO;
9. Vergabekonzept für Städtepartnerschaftsmittel;
10. Vergabekonzept für Mittel der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Der Ausschuss AVR ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Gründung neuer Städtepartnerschaften;
2. Erlass des Stellenplanes;
3. Satzungen, die die Erhebung von Steuern, Gebühren oder Beiträgen regeln (mit Ausnahme der Einheitssätze der Erschließungsbeitragssatzung), Festlegung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;
4. Kölner Marktsatzung, Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten, Kölner Marktverordnung, Kölner Straßenordnung;
5. Feuerwehrsatzung, Rettungsdienstsatzung;
6. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. k bis m GO, außer wenn es sich um Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften handelt;
7. Wahl von Schiedsfrauen und Schiedsmännern;



8. Beteiligung an EU-Projekten.

**§ 9**  
**Bauausschuss**

(1) Dem Bauausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von städtischen Hochbauten, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
3. (weggefallen)
5. Wiederaufnahme des Betriebes stillgelegter Brunnen;
6. Feststellung des Bedarfs für Aufträge an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Hochbau (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüflingenieurinnen/Prüflingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/ Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 50.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel).

(2) Der Bauausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Energieversorgungskonzept und Maßnahmen zur Energieeinsparung;
2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000, soweit der Bauausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist;
3. (weggefallen)

**§ 10**  
**Finanzausschuss**

(1) Dem Finanzausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Hingabe von Darlehen bei Darlehensbeträgen von mehr als € 50.000 bis einschl. € 150.000, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
2. Erlass von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 3 GemHVO NRW bei Beiträgen von mehr als € 10.000 bis einschl. € 50.000 mit Ausnahme des Erlasses öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG NW und der AO;
3. Bedarfsfeststellungen für Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio. für den Bereich der Finanzverwaltung, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht;
4. Entscheidungen nach dem Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit dort keine ausschließliche Zuständigkeit des Rates vorgesehen oder diese gesetzlich zwingend vorgegeben ist.

(2) Der Finanzausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Entscheidungen gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. h bis j, n bis p und s GO;

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

2. Satzungen, die die Erhebung von Steuern, Gebühren oder Beiträgen regeln (mit Ausnahme der Einheitssätze der Erschließungsbeitragssatzung), Festlegung von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen;
3. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Vergleichswert von mehr als € 50.000;
4. Abgabe von Anerkenniserklärungen bei Anerkennniswerten von mehr als € 50.000;
5. Genehmigung von Kostenerhöhungen i. S. d. § 24 GemHVO NRW;
6. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000;

(3) Der Finanzausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung aller Vorlagen mit Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen. Dabei ist er insbesondere zuständig für die Vorberatungen von Grundsatzentscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. k, l, m GO NRW, wie:

1. Gründung neuer Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten;
2. Eingehen neuer unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligungen;
3. Veränderungen von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen;
4. Auflösen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder Anstalten;
5. Aufgabe von Beteiligungen;
6. Umstrukturierung von Beteiligungen;
7. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung.

### **§ 11 Gesundheitsausschuss**

(1) Dem Gesundheitsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes;
2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von Bauwerken und Anlagen des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. (weggefallen)
4. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten im Bereich des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug bzw. Gerät;
5. Planung städtischer Gesundheitseinrichtungen;
6. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Gesundheitseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
7. (weggefallen)
8. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich.

(2) Der Gesundheitsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne von § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Feuerwehrsatzung, Rettungsdienstsatzung;
2. Grundsatzfragen in Gesundheitsangelegenheiten;
3. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. l GO;
4. Grundsatzfragen der Planung, Koordination und Versorgung im Psychiatrie-, Suchtkranken- und Drogenabhängigenbereich;

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

5. Grundsatzfragen der kommunalen Gesundheitsförderung und der Gesundheitsförderung und sozialkompensatorischen Gesundheitshilfen für Kinder und Jugendliche;
6. Grundsatzfragen des gesundheitlichen Umweltschutzes;
7. Kommunale Gesundheitskonferenz;
8. Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens.

### **§ 12**

#### **Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Neuanlage und Umgestaltung von Spielplätzen;
2. Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/ Instandsetzung von Spielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen;
3. Planung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen;
4. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
5. (weggefallen)
6. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII;
7. Programm „Angebote zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben“;
8. Verteilung der Mittel zur Förderung von Familienbildungs- und Familienerholungsstätten nichtkommunaler Träger.

(2) Der Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Satzung für das Jugendamt;
2. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
3. Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung/ Instandsetzung von Spielflächen;
4. Spielplatzsatzung;
5. Angelegenheiten der Bürgerzentren/-häuser, soweit Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Familien betroffen sind.

### **§ 13**

#### **Ausschuss Kunst und Kultur**

(1) Dem Ausschuss Kunst und Kultur/Museumsneubauten wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von städtischen Kultureinrichtungen;
2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Kultureinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. (weggefallen)
4. Erwerb von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive bei Kaufpreisen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.; Festlegung eines Limits bei der Ansteigerung von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
5. Förderkonzepte für die Kulturbereiche;

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

6. Abbruch und Aufstellung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder), Kunstwerken, Brunnen u. ä. sowie deren Standortbestimmung und -gestaltung bei Kosten bis einschl. € 1,5 Mio. (die Empfehlungen des Kunstbeirates sind zu berücksichtigen);
7. Restaurierung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder), Kunstwerken und Brunnen u. ä. sowie von Sammlungsgegenständen für die Museen und Archive bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
8. Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz NRW, soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt;
9. Verwendung der Mittel für Sonderausstellungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Museen;
10. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) zur Förderung der Erhaltung von kirchlichen und profanen Bauten;
11. Verteilung der Mittel zur Förderung der Erhaltung von kirchlichen und profanen Bauten;
12. institutionelle Förderung nichtstädtischer Einrichtungen in den Bereichen Musik, Theater, Literatur, Film, bildende Kunst, Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Ausschuss Kunst und Kultur/Museumsneubauten ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung städtischer Kultureinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
2. Entgeltordnungen für die Inanspruchnahme städtischer Kultureinrichtungen;
3. Satzungen und Benutzungsordnungen für städtische Kultureinrichtungen;
4. künstlerische Gestaltung in Verbindung mit städtischen Baumaßnahmen im öffentlichen Raum und bei stadtplanerischen Überlegungen;
5. Angelegenheiten der Film- und Medienkunst sowie kulturwirtschaftliche Projekte.

### **§ 14 Liegenschaftsausschuss**

Dem Liegenschaftsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bei Beträgen von mehr als € 50.000 bis einschl. € 500.000;
2. Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf bis einschließlich 10 Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als € 50.000 bis einschl. € 500.000 innerhalb der Laufzeit;
3. Zuerkennung von Räumungsentschädigungen bei Freistellungen im öffentlichen Interesse bei Beiträgen von mehr als € 25.000.;
4. Baumaßnahmen an und Gestaltung von fiskalisch genutzten städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.;
5. (weggefallen)
6. Bedarfsfeststellungen von Lieferungen und Leistungen für fachliche und dv-technische Aufgaben der Liegenschafts-, Vermessungs- und Katasterverwaltung einschließlich des Geodatenmanagements bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis einschließlich € 1 Mio.

### **§ 15 Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Gesetz und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Köln.

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

(2) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen, über Prüfungen im Rahmen von übertragenen Aufgaben gem. § 103 Abs. 2 GO sowie über Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durchgeführt hat, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

### **§ 16**

#### **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**

(1) Dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz NRW;
2. Planung städtischer Schul- und Weiterbildungseinrichtungen;
3. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
4. (weggefallen)
5. Namensgebung von Sonderschulen, Gesamtschulen und Berufskollegs;
6. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen.

(2) Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Grundsatzfragen in Schul- und Weiterbildungsangelegenheiten;
2. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Schul- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
3. Einrichtung, Änderung und Auflösung zusätzlicher Hilfsangebote im schulergänzenden Bereich;
4. Satzungen, Benutzungs- und Entgeltordnungen, Gebührensatzungen und Honorarordnungen für städtische Schul- und Weiterbildungseinrichtungen (auch für einrichtungsfremde Zwecke);
5. Rechtsverordnungen über Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche.

### **§ 17**

#### **Ausschuss für Soziales und Senioren**

(1) Dem Ausschuss für Soziales und Senioren wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung städtischer Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser;
2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. (weggefallen)
4. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung von Frauenprojekten, von Arbeitslosenzentren und von Maßnahmen der Altenhilfe;
5. Anerkennung von Interkulturellen Zentren;
6. Erstellung von Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege und von Selbsthilfegruppen im Sozialbereich;
7. (weggefallen);

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

8. Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln; die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben Schwule und Transgender;
9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 24 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);
10. Festsetzung des Höchstbetrages für städtische Aufwendungshilfen pro qm Wohnfläche monatlich.

(2) Der Ausschuss für Soziales und Senioren ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Grundsatzfragen in allen Angelegenheiten der Leistungen nach SGB XII und SGB II;
2. Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten und Interkulturelles Maßnahmenprogramm einschließlich Flüchtlingspolitik;
3. Plan für ein seniorenfreundliches Köln/Hilfen für ältere Menschen;
4. Hilfen für Menschen mit Behinderungen;
5. Grundsatzfragen zur Unterbringung von Wohnungslosen;
6. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Sozialeinrichtungen einschließlich der Bürgerzentren/-häuser im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
7. Angelegenheiten der Bürgerzentren/-häuser (soweit der Ausschuss nicht selbst entscheidungsbefugt ist), der soziokulturellen Zentren, der Sozialraumkonzepte, der Gemeinwesenarbeit und des Programms ‚Pro Veedel‘ sowie sonstiger Beschäftigungsmaßnahmen;
8. Einzelmaßnahmen zur Hilfe für Drogenabhängige;
9. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen ab € 10.000 je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“ gilt § 24 Nr. 1 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung);
10. Festsetzung des Höchstbetrages für städtische Aufwendungshilfen pro qm Wohnfläche monatlich;
11. Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln;
12. Förderung des sozialen Wohnungsbaus;
13. Wohnungsgesamtplan;
14. Programm Wohnungsbau 2000.

### **§ 18 Sportausschuss**

(1) Dem Sportausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern;
2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Sporthochbauten, ungedeckten Sportanlagen und Bädern bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. (weggefallen)
4. Erstellung von Raumprogrammen für städtische Sporthochbauten, ungedeckte Sportanlagen und Bäder;
5. Änderung des Ratsbeschlusses „Finanzielle Sportförderung der Stadt Köln – Richtlinien“;
6. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten für Maßnahmen an Sportanlagen;
7. Verleihung von Sportehrenurkunden gemäß Richtlinien über die Auszeichnung der Stadt Köln für hervorragende sportliche Leistungen und Verdienste für den Kölner Sport;
8. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten zur Gestaltung, Unterhaltung/Instandsetzung und Pflege von Sportanlagen bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug bzw. Gerät.

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

(2) Der Sportausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Sporteinrichtungen und Bädern im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. I GO;
2. Sportstättenatzung;
3. Sportstättengebührensatzung;
4. Vermietung und Verpachtung städtischer Sporteinrichtungen und Bäder.

### **§ 19 Stadtentwicklungsausschuss**

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Auslobung und Auswertung der Ergebnisse von städtebaulichen Wettbewerben;
2. Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz NRW;
3. Bauleitplanung, Vorhaben- und Erschließungsplanverfahren und sonstige Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und des MaßnahmenG zum BauGB, soweit die Entscheidung nicht gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO dem Rat obliegt;
4. städtebauliche Einzelbeschlüsse und Blockkonzepte in den vom Rat förmlich festgelegten Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsgebieten;
5. Stellungnahmen der Stadt Köln zu Planungsvorhaben Dritter inner- und außerhalb Kölns von wesentlicher Bedeutung sowie im Rahmen von Planfeststellungsverfahren außer in Fällen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln;
6. Stadtgestaltungsprogramme und Stadtgestaltungskonzepte;
7. Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates, Kenntnisnahme der Tagesordnungen des Gestaltungsbeirates, Kenntnisnahme der Ergebnisse des Gestaltungsbeirates.

(2) Der Stadtentwicklungsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. städtebauliche Großprojekte;
2. Entscheidungen des Rates gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO, es sei denn, nach der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahme eingegangen und der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf die Vorberatung im Einzelfall;
3. Gestaltungssatzungen, Baugestaltungssatzungen;
4. Energieversorgungskonzept und Maßnahmen zur Energieeinsparung;
5. Gewerbeflächengesamtplan einschließlich Büroflächen;
6. Zentren- und Einzelhandelskonzepte;
7. Städtebauförderungsprogramme;
8. Jahresprogramme für Gebiete mit besonderem Erneuerungsbedarf;
9. Fortschreibung des Gesamtkonzeptes der Stadtentwicklungsplanung und seiner fachlichen und räumlichen Konkretisierungen;
10. räumliche Entwicklungsplanungen und Rahmenplanungen;
11. Regionalplanung einschließlich Gebietsentwicklungsplanung;
12. Wohnungsgesamtplan;
13. Programm Wohnungsbau 2000;
14. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gem. § 165 BauGB;
15. Gestaltung des Öffentlichen Raumes.

**§ 20**  
**Ausschuss Umwelt und Grün**

(1) Dem Ausschuss Umwelt und Grün wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke);
2. Baumaßnahmen an sowie Gestaltung und Renaturierung von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen (einschließlich entsprechender Bauwerke) bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. (weggefallen)
4. Leitlinien und Maßnahmen zum Umweltschutzprogramm bei Kosten von mehr als € 100.000 bis einschl. € 1 Mio. (bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.);
5. Maßnahmen zum Artenschutz (bei Baumaßnahmen von mehr als € 150.000 bis einschl. € 1,5 Mio.);
6. abfallwirtschaftliche Grundsatzentscheidungen sowie Anpassung des Abfallwirtschaftskonzeptes an neue Gegebenheiten; Grundsatzentscheidungen zur Wertstoffsartierung am Kölner Großmarkt;
7. Abstimmung zwischen der Stadt Köln und der Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH (AVG) hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb von Abfallverwertungsanlagen;
8. Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder den Vollzug von Festsetzungen in der Bauleitplanung handelt;
9. Umsetzung des Landschaftsplanes;
10. Aufstellung Wirtschaftsplan städtischer Wald;
11. Widersprüche des Beirates der unteren Landschaftsbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen von Geboten und Verboten gem. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW;
12. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten zur Gestaltung, Unterhaltung / Instandsetzung und Pflege von Grünverbindungen, Grün- und Parkanlagen, Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Weihern und Bächen, Kinderspielplätzen, Forsteinrichtungen und Wäldern sowie Lärmschutzwällen bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug und Gerät;
13. Einzelmaßnahmen aus den Bereichen des Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 7 und 20 bei Baumaßnahmen von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
14. Zustimmung zu Entscheidungen des Verwaltungsrates der StEB über Aufstellung und Änderung des Hochwasserschutzkonzeptes.
15. Feststellung des Bedarfs für Aufträge an Architektinnen/ Architekten und Ingenieurinnen/ Ingenieure und Sonderfachleute wie Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter, Beraterinnen/Berater im Bereich Umwelt und Grün bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 25.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel)

(2) Der Ausschuss Umwelt und Grün ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Landschaftsplanung, Landschaftsplan;
2. Abwasserbeseitigungskonzept / Abwasserkonzept 2000, Abwassersatzung, Schmutzwassergrubensatzung;
3. Grundsatzfragen in den Bereichen Gewässerschutz, Schutz des Bodens, Luftreinhaltung und Stadtklima;
4. Grundsatzfragen des Tierschutzes;
5. Grundsatzfragen der Sanierung von Altlasten / Sanierung kontaminierter städtischer Gebäude und Grundstücke;



## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

6. Energieversorgungskonzept und Maßnahmen der Energieeinsparung;
7. Grundsatzfragen im Bereich Lärmschutz und Lärminderung;
8. Naturschutzverordnungen, Baumschutzsatzungen;
9. (weggefallen);
10. (weggefallen)
11. (weggefallen)
12. (weggefallen);
13. Beschlüsse zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung, soweit Grünplanungen und Eingriffe in Natur und Landschaft betroffen sind. Der Ausschuss erhält die Beschlussvorlage als Mitteilung, wenn Belange des Landschaftsschutzes nicht betroffen sind;
14. Bestattungs- und Friedhofssatzung, Friedhofsgebührensatzung;
15. Grünflächenverordnung, Dauerkleingarten- und Friedhofszielplanung, Reitwegenetzplan;
16. Standortbestimmung, Abbruch, Aufstellung, Gestaltung und Restaurierung von Denkmälern (z.B. Baudenkmäler, Standbilder), Kunstwerken, Brunnen u. ä. in öffentlichen Grün- und Parkanlagen;
17. Betrieb von städtischen Zierbrunnen in Grün- und Parkanlagen;
18. Eingriffe in Grün- und Freiflächen, Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzgrünflächen, Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Grünbereich;
19. Grundsatzfragen des gesundheitlichen Umweltschutzes.
20. Grundsatzfragen der Lebensmittelüberwachung.

### **§ 21 Verkehrsausschuss**

(1) Dem Verkehrsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Planung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteneinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten;
2. Baumaßnahmen an und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit nicht im Erschließungsprogramm Straßenbau enthalten oder soweit von diesem Programm abgewichen wird, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteneinrichtungen sowie von Stadtbahnanlagen, U-Bahn-Anlagen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, Park+Ride-Plätzen und Parkpaletten bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschl. € 1,5 Mio.;
3. (weggefallen)
4. Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldmaßnahmen bei Kosten von mehr als € 300.000 bis einschließlich € 1,5 Mio.;
5. Verkehrsführungen, Einbahnstraßenregelungen, Einrichtung und Änderung von Bus- und Taxispuren, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
6. Erschließungsprogramm Straßenbau und Maßnahmenprogramm Radverkehr, einschließlich Aufstellung der gesamtstädtischen Prioritätenlisten für die genannten Programme;
7. Anordnung der Kostenspaltung gem. Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Köln;
8. Hingabe von Darlehen nach Maßgabe der Richtlinien der Stadt Köln über die Durchführung von Hilfsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen der Stadt Köln bei Darlehensbeträgen von mehr als € 150.000;
9. Erstellung gesamtstädtischer Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen, Anlagen zur Schulwegsicherung, Errichtung von Tempo-30-Zonen und von Gebieten mit Anwohnerparkvorrchten;
10. Erwerb von Fahrzeugen und Geräten im Tiefbaubereich bei Kosten von mehr als € 100.000 pro Fahrzeug bzw. Gerät;

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

11. Festsetzung des Nutzungsentgeltes bei der Inanspruchnahme von Straßenland nach § 23 Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz bei Beträgen von mehr als € 250.000 im Einzelfall;
12. Feststellung des Bedarfs für Aufträge an Architektinnen/Architekten und Ingenieurinnen/Ingenieure im Bereich Tiefbau und Verkehr bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als € 50.000 (bei Verträgen nach HOAI: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel) mit Ausnahme der Beauftragungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 12a;
- 12a. Feststellung des Bedarfs für die Beauftragung von Prüfingenieurinnen/Prüfingenieuren, Bausachverständigen, Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieuren, Bauwerksprüferinnen/Bauwerksprüfern, Gutachterinnen/Gutachtern und Beraterinnen/Beratern sowie Beratungsaufträge an Architektinnen und Architekten im Stadtbahnbau bei Honorarkosten von mehr als € 250.000;
13. Nachtabschaltung von Lichtsignalanlagen;
14. Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit von überbezirklicher Bedeutung;
15. Verwendung der für die Ablösung von Kfz-Stellplätzen eingenommenen Beträge unter Beachtung der in Ziffer 5 des Ratsbeschlusses vom 28.01.1988, TOP 5.1.1, Beschlussbuch-Nr. 3323 festgelegten vorrangigen Verwendungen;
16. Grundsatzfragen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Verbesserung der Verkehrslenkung;
17. Nahverkehrsplan, mit Ausnahme der Entscheidungsbefugnisse des Finanzausschusses und abschließender Beschlüsse zur Fortschreibung/Neufassung des Nahverkehrsplanes;

(2) Der Verkehrsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Grundsatzfragen der Beleuchtung an Straßen, Wegen und Plätzen;
2. Gesamtverkehrskonzept (konzeptionelle Planung der Verkehrsnetze, des Parkraumes und der Park+Ride-Plätze);
3. Erschließungsbeitragssatzung, Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen, Parkgebührenordnung, Sondernutzungssatzung;
4. Gewässerentwicklungskonzept, Hochwasserschutzkonzept.

## **§ 22 Wirtschaftsausschuss**

(1) Dem Wirtschaftsausschuss wird die Entscheidungsbefugnis in folgender Angelegenheit übertragen:

Verwendung der Mittel für "Köln-Promotion".

(2) Der Wirtschaftsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Zuständigkeitsordnung zu beteiligen:

1. Wirtschaftsförderung;
2. Beschäftigungsförderung;
3. Gewerbeflächengesamtplan einschließlich Büroflächen;
4. Zentren- und Einzelhandelskonzepte;
5. Konzepte für den Wirtschaftsverkehr (Lkw-Führungskonzept, Güterverkehrskonzept);
6. Forschungs- und Technologieprojekte im Zusammenwirken mit Dritten;
7. räumliche Entwicklungsplanungen und Rahmenplanungen mit Industrie-, Gewerbe- und Bürostandorten;
8. Jahresprogramme für Gebiete mit besonderem Erneuerungsbedarf;
9. Bauleitplanung für Industrie-, Gewerbe- und Bürostandorte;

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

10. wirtschaftliche Großprojekte;
11. Entwicklungskonzept erweiterter rechtsrheinischer Innenstadtbereich (EERI);
12. Angelegenheiten der Medien- und IT-Wirtschaft sowie medien- und IT-wirtschaftliche Großprojekte;
13. Kulturwirtschaftliche Projekte;
14. Grundsatzfragen des Stadtmarketings;
15. Ausnahmegenehmigungen nach dem Ladenschlussgesetz;
16. Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke;
17. Angelegenheiten des Internet-Portals koeln.de.

### **III. Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters**

#### **§ 23**

#### **Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gem. § 41 Abs. 2 GO**

Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. bezüglich Personal- und Rechtsfragen:
  - a) Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG, soweit nicht der Rat den zugrunde liegenden Verwaltungsakt selbst erlassen hat;
  - b) Ausübung der sonstigen beamtenrechtlichen Befugnisse, die dem Rat als oberster Dienstbehörde nach den Bestimmungen des Beamtenrechts zustehen, soweit die Entscheidung nicht aufgrund der Bestimmungen des Beamtenrechts oder der GO unübertragbar ist; die Zustimmungserfordernisse durch den Hauptausschuss gem. § 28 der Hauptsatzung der Stadt Köln bleiben unberührt;
  - c) Klageerwiderungen sowie damit verbundene Anwaltsbeauftragungen;
2. bezüglich Finanzen:
  - a) Stundung von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 1 GemHVO NRW;
  - b) Niederschlagung von Ansprüchen gem. § 26 Abs. 2 GemHVO NRW;
  - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben im Sinne des KAG und der AO nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften;
  - d) Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung jeweils festgesetzten Höchstbeträge;
3. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte aller Art, soweit gesetzlich nicht eine andere Zuständigkeit zwingend vorgeschrieben ist; für den Erlass von Widerspruchsbescheiden gem. § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG gilt § 23 Nr. 1 lit. a dieser Zuständigkeitsordnung;
4. Abschluss von Erschließungsverträgen i. S. d. BauGB;
5. Abwägungsentscheidungen im Rahmen von § 125 Abs. 2 BauGB.

#### **§ 24**

#### **Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO)**

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in all den Fällen vor, in denen die Wertuntergrenzen für die Zuständigkeit von Ausschüssen oder Bezirksvertretungen unterschritten werden. Im Übrigen liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung auch in den folgenden Fällen vor:

1. bezüglich Personal- und Rechtsfragen bei:
  - a) der Erteilung von Aussagegenehmigungen für städtische Bedienstete;

## Anlage 2: Neufassung der Zuständigkeitsordnung

- b) der Hingabe von Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete“;
- c) der Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen nach Maßgabe der dazu ergangenen Ratsbeschlüsse und der Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (MBI.NW 1976, S. 1235);
- 2. im Bereich Bau und Verkehr bei:
  - a) der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 1 Nr. 7 lit. b dieser Zuständigkeitsordnung;
  - b) Verkehrszählungen, soweit sie nicht Bestandteil von Planungen sind;
- 3. bezüglich Finanzen bei: der Hingabe von Darlehen bei Darlehensbeträgen bis einschl. € 50.000, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Regelung vorsieht;
- 4. im Jugendbereich bei: Gruppenumwandlungen bei Kindertageseinrichtungen;
- 5. im Bereich Kunst und Kultur bei:
  - a) der Verteilung der Mittel zur Förderung von Musik, Theater, Tanz, Literatur, Film, bildender Kunst, Wissenschaft und Forschung außerhalb der Einrichtungen der Stadt Köln (mit Ausnahme der institutionellen Förderung);
  - b) der Eintragung in die Denkmalliste gem. § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW, sowie bei der Löschung aus der Denkmalliste;
- 6. im Schulbereich bei:
  - a) der Einrichtung von Schulbuslinien;
  - b) der Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters des Schulträgers in die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW
- 7. im Sportbereich bei:
  - a) der Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen und Ausfallgarantien zur Förderung von Turn- und Sportvereinen nach Maßgabe des Ratsbeschlusses „Finanzielle Sportförderung der Stadt Köln – Richtlinien“;
  - b) der Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmeregelungen nach dem Ratsbeschluss „Finanzielle Sportförderung der Stadt Köln – Richtlinien“;
- 8. bezüglich der Bedarfsfeststellung und Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL oder VOF unter Beachtung der Regelungen dieser Zuständigkeitsordnung;
- 9. bei der Annahme von Schenkungen aller Art (z. B. Geld, Forderungen, Sachen, Dienstleistungen) im Wert bis einschl. € 15.000, soweit die Schenkungen nicht mit Auflagen verbunden sind, deren Erfüllung bei der Stadt Kosten verursacht;
- 10. bei Abschluss eines Sponsoringvertrages, bei denen die Leistungen des Sponsors einen Betrag von einschließlich € 50.000 nicht überschreitet;
- 11. bei vorläufigen Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht;
- 12. dem Erwerb von Fahrzeugen bei Kosten bis einschl. € 50.000 pro Fahrzeug, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Regelung vorsieht.